



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.05.19	Bekanntmachung über die Benennung einer neu erschlossenen Straße „Kreiselberg“, Stetten	541
06.08.19	Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kriegsfeld über Berechtigungsholz 2020	542
13.08.19	Bekanntmachung der Satzung über die Einziehung des Wirtschaftswegs in der Gemarkung Morschheim	543
29.08.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	545
30.08.19	Bekanntmachung über die Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	546
30.08.19	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Morschheimer Straße - West“, Stadt Kirchheimbolanden	547

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

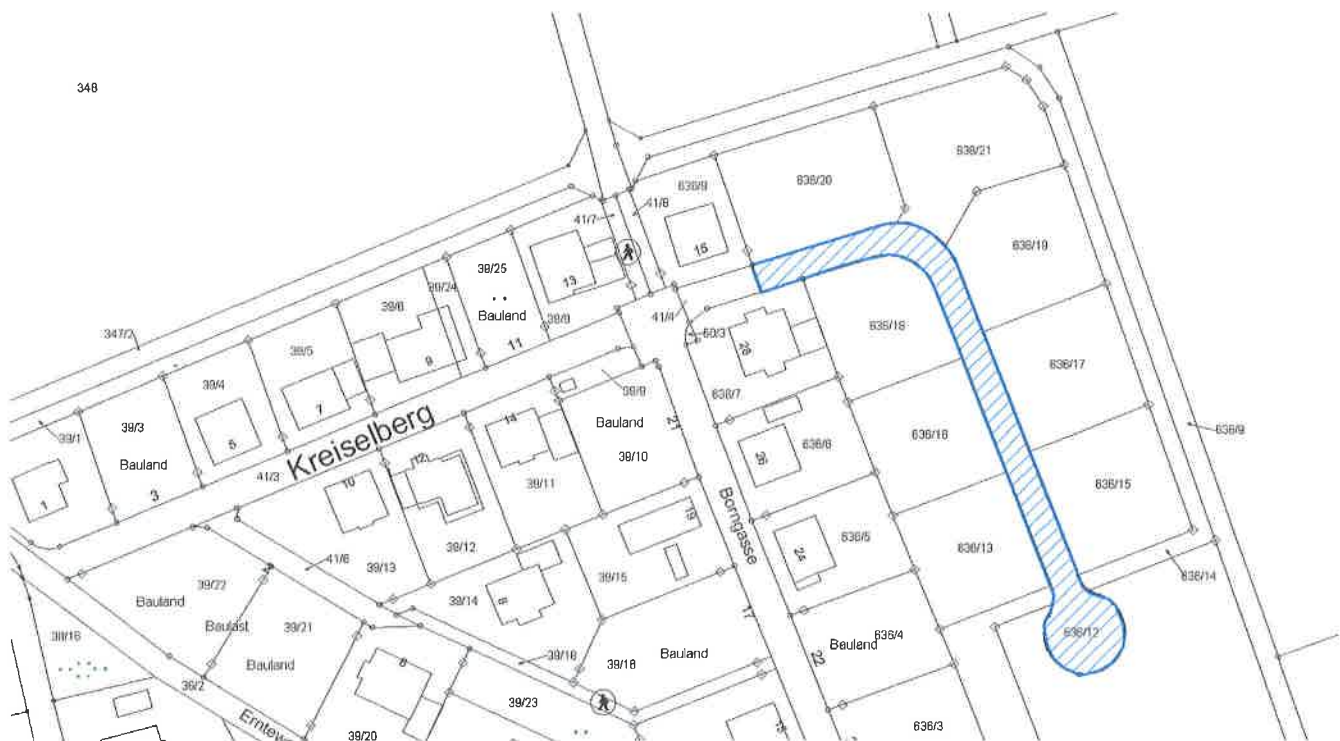


Az.: 3/001 12/16/SH

Bekanntmachung

Benennung einer neu erschlossenen Straße

Die Verlängerung zur Straße „Kreiselberg“ ist nun erschlossen.
Der Gemeinderat hat am 21. März 2019 beschlossen, den Straßennamen
„Kreiselberg“ für die Verlängerung der Straße im Neubaugebiet fortzuführen.



Stetten, den 13.05.2019


(Angermayer)
Ortsbürgermeister

**GEMEINDE
67294 OBERWIESEN**

in der Verbandsgemeinde
67292 Kirchheimbolanden



B e k a n n t m a c h u n g

Berechtigungsholz 2020

Die Gemeinde **Oberwiesen** weist die Interessenten für Berechtigungsholz darauf hin, ihren Bedarf für das Jahr 2020 bis spätestens **30.09.2019** mitzuteilen.

Bestellscheine sind bei Ortsbürgermeisterin Renz oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 217, erhältlich.

Der Hinweis auf die Bestellung erfolgt nur noch durch Aushang und Pressemitteilung.

Oberwiesen, den 06.08.2019
gez. Renz

(Renz)
Ortsbürgermeisterin

**Satzung über die Einziehung des Wirtschaftswegs
in der Gemarkung Morschheim, Pl. Nr. 475
vom 13.08.2019**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Morschheim in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Morschheim wird der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Wirtschaftsweg, Pl. Nr. 475, eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, 13.08.2019

(Wahl)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 2 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2019

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 29.08.2019 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2019 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-moersfeld.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 02.09.2019 bis 16.09.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 29.08.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die Bundeswehr beabsichtigt vom 05.09. bis 06.09.2019 mit 20 Soldaten und 7 Radfahrzeugen die Übung RECCEC-EX (Erkundung der BtlGefÜb „CELTIC STORM III“) im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durchzuführen.

Antragsformulare für mögliche Übungsschäden erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (06352-4004-410).

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs
„Morschheimer Straße - West“**, Stadt Kirchheimbolanden

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 20.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf **„Morschheimer Straße - West“** öffentlich auszulegen.

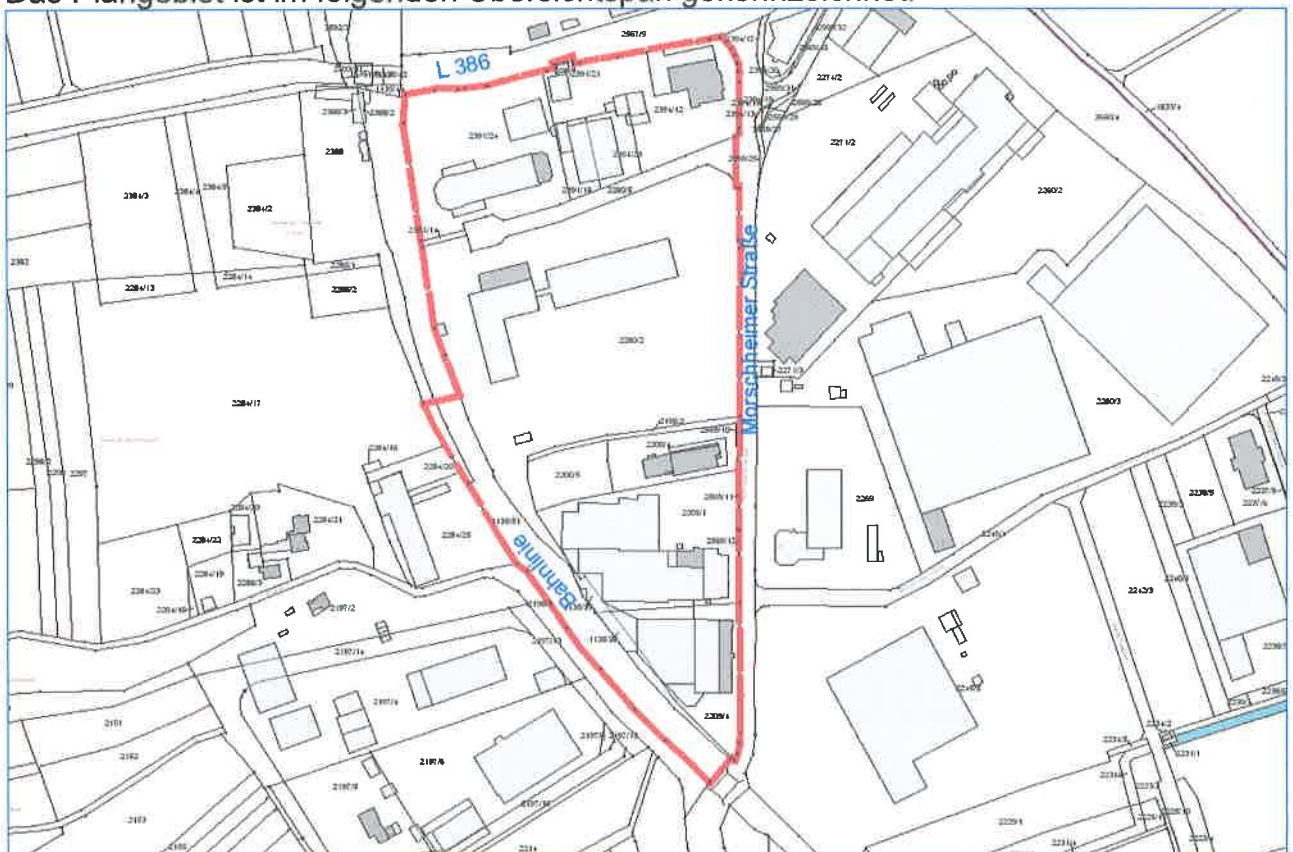
Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Gewerbliche Bestandsfläche dargestellt. Das Plangebiet bildet den zentralen Bereich des gewerblich-industriellen Gesamtkomplexes „Nord“ entlang der Morschheimer Straße. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen und teilweise auch bauordnungrechtlichen Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Zum einen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs zu gewährleisten. Zu anderen, um die städtebauliche Entwicklung hinsichtlich angrenzender bestehender und geplanter Baugebiete zu ordnen. Dabei spielen schalltechnische Aspekte eine wesentliche Rolle.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs **„Morschheimer Straße - West“** umfasst eine Fläche von rd. 6,8 ha.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.:

1135/37; 1135/38; 1135/51 teilweise; 2198/2; 2200/4; 2200/5; 2205/1; 2209/4; 2280/2; 2280/5, 2388 teilweise, 2391/14, 2391/18, 2391/21, 2391/23, 2391/24, 2394/12, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Das Plangebiet ist im folgenden Übersichtspan gekennzeichnet.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus. In dieser Zeit können Anregungen und Einwendungen vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Morschheimer Straße - West“ mit textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht und
2. Fachgutachten mit Umweltbezug als Bearbeitungsgrundlage für den Umweltbericht:
 - Bestands-, Bewertungs- und Konfliktplan (Landespflege)
 - Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: „Schalltechnische Untersuchung zur Durchführung einer Kontingentierung für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße West " (04.12.2017)

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / Betroffene Schutzgüter
Generaldirektion Archäologie Speyer, 12.06.2018	Fundstellen im Plangebiet, Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden sind in den Bebauungsplan aufzunehmen / Sachgüter
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 13.06.2018	Keine Vorkommen von Altbergbau und aktuellem Bergbau, Hinweise zum Baugrund, mineralische Rohstoffe / Boden, Sachgüter
SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, Kaiserslautern, 21.06.2018	Hinweise zu Oberflächenentwässerung mit bestehenden Erlaubnissen zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer, Außengebietsentwässerung, Grundwasserschutz, Umgang mit Schmutz- und Regenwasser, Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte / Wasser, Boden, Mensch
Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslautern, 14.05.2018	Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien und einzuhaltende Abstände, Bitte um rechtzeitige Beteiligung vor Baumaßnahmen / Sachgüter

Wasserversorgung Rhein Hessen-Pfalz GmbH Bodenheim, 11.06.2018	Hinweise zum Brandschutz, Löschwasserbereitstellung, Schutz der vorhandenen Leitungstrasse / Mensch, Sachgüter
Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen, 08.06.2018	Hinweis auf die Notwendigkeit zur Einholung einer aktuellen Planauskunft vor Baumaßnahmen, Hinweis auf Zuständig bei der PfalzKom GmbH für den Bereich Telekommunikation / Sachgüter
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde 14.06.2018	Hinweise zu Planunterlagen und Erforderlichkeit der Gliederung von Gewerbegebieten bei Festsetzung von Lärmkontingenten / Sachgüter, Mensch
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde 26.06.2018	Hinweise auf Belange, die im Umweltbericht darzustellen sind z.B. Eingriffs- Ausgleichbilanzierung / Naturschutz, Mensch
Pfalzkom-Manet GmbH Ludwigshafen, 01.06.2018	Darstellung der Richtfunkverbindungen im B-Plan / Sachgüter

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Morschheimer Straße-West“ können ab dem 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019 auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden den, 30.08.2019

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

